

réserve

suisse genossenschaft  
Schwanengasse 5+7  
Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 328 72 72  
Telefax 031 328 72 73  
info@reservesuisse.ch  
www.reservesuisse.ch

## **Wegleitung Generaleinfuhrbewilligung für beitragspflichtige Nahrungs- und Futtermittel**

(gültig ab 1. Januar 2020)

### **1. Allgemeine Informationen**

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (SR 531) unterstellt lebenswichtige Güter der Vorratshaltung. Der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind Zucker, Kaffee, Reis, Speiseöle- und -fette, Getreide zur menschlichen Ernährung sowie Energie- und Proteinträger zu Futterzwecken. Gemäss Verordnung vom 10. Mai 2017 über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) ist die Einfuhr dieser Güter nur mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB) der réserve

suisse zulässig.

Die réserve

suisse erteilt die GEB grundsätzlich nur an Importeure, welche in der Schweiz über ein Pflichtlager verfügen oder von der Pflichtlagerhaltung dispensiert sind, jedoch aufgrund ihrer Importe finanzielle Leistungen gegenüber dem Garantiefonds erbringen müssen (vgl. SR 531.215.11, Artikel 2 ff.).

Die Registration der GEB bei der Eidgenössischen Zollverwaltung erfolgt in der Regel innerhalb von 1-2 Arbeitstagen.

Zuwerhandlungen gegen die Auflagen der Vorratshaltung sind nach den Straf- und Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung zu ahnden.

Mengen bis 20 kg können ohne GEB eingeführt werden.

#### **1.1. Erteilung, Verweigerung und Entzug der Generaleinfuhrbewilligung**

Die réserve

suisse erteilt die GEB in Form einer Verfügung, sofern der Gesuchsteller die Verpflichtungen für die Einfuhr von Nahrungs- und Futtermittel gemäss Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) erfüllt.

Der GEB-Inhaber nimmt ausdrücklich davon Kenntnis, dass die Nichteinhaltung der Verpflichtungen die Verweigerung oder den Entzug der GEB durch die réserve

suisse zur Folge haben kann.

Die GEB hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Die Gültigkeit wird automatisch um 3 Jahre nach dem letzten Importdatum verlängert. Die GEB erlischt, wenn in einem Zeitraum von 3 Jahren keine Importe getätigt werden. Die GEB kann jederzeit kostenlos neu beantragt werden.

#### **1.2. Garantiefondsbeitrag**

Der Garantiefonds dient zur Finanzierung der Vorratshaltung. Zur Äufnung des Garantiefonds wird ein Beitrag erhoben. Die aktuellen Garantiefondsbeiträge und massgebenden Ansätze für die einzelnen Zolltarifnummern können unter [www.reservesuisse.ch](http://www.reservesuisse.ch) eingesehen werden.

## **2. Auflagen und Verpflichtungen**

### **2.1. Meldepflicht**

Der GEB-Inhaber hat der réserve suisse unverzüglich und unaufgefordert sämtliche Mutationen zu melden, insbesondere Adressänderungen, Einstellung der Geschäftstätigkeit, Mehrwertsteuerpflicht usw. Bei Aufgabe der Importtätigkeit ist die GEB unaufgefordert der réserve suisse zurückzusenden.

### **2.2. Nichtübertragbarkeit der GEB**

Die GEB ist nicht übertragbar; ihre Ausnützung zugunsten Dritter ist untersagt. Der GEB-Inhaber ist gegenüber der réserve suisse für die vorschriftsgemässe Verwendung seiner GEB verantwortlich. Die GEB ist grundsätzlich ohne mengenmässige Beschränkung gültig.

### **2.3. Verzollung**

Der GEB-Inhaber hat seine GEB-Nummer in der Einfuhrdeklaration bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) anzugeben.

### **2.4. Garantiefondsbeiträge**

Der GEB-Inhaber verpflichtet sich, die von der réserve suisse erhobenen Garantiefondsbeiträge gemäss jeweils gültigem Tarif innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu überweisen und der réserve suisse auf Verlangen die zur Erhebung der Garantiefondsbeiträge notwendigen Unterlagen zuzustellen. Andernfalls kann die Generaleinfuhrbewilligung entzogen werden. Die réserve suisse kann vor Erteilung einer GEB eine angemessene Bankgarantie verlangen. Nicht fakturierte beitragspflichtige Waren sind der réserve suisse umgehend zu melden.